Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

№ 262. Montag, den 19. September. 1842.

Verordnung

an die Amtshauptmannschaften und Polizei-Obrigkeiten des Leipziger Kreisdirections-Bezirkes.

Die Vertilgung der Engerlinge betr.

Wie in dem der durch die Amtshauptmannschaften vertheilten Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. März 1840 beigefügten Auszuge aus dem Aufsatze: die Naturgeschichte der Maikäfer und deren Vertilgung betreffend, bemerkt ist, sind die Schaltjahre diejenigen Jahre, in denen sich in Sachsen die Maikäfer in ungewöhnlich großer Anzahl zeigen und es ist dieß demnach auch für das Jahr 1844 zu erwarten.

Da demgemäß die zu diesen Käfern gehörigen Raupen — Engerlinge — sich heuer in ungewöhnlicher Häufigkeit zeigen, so dürfte die bevorstehende Feldbestellung den geeignetsten Zeitmoment abgeben, um durch Vertilgung der Engerlinge sowohl deren eignen Verwüstungen, als dem künftigen Wiedererscheinen der Maikäfer in größerer Anzahl im Jahre 1844 vorzubeugen, was ohne große Schwierigkeiten geschehen kann, wenn beim Bestellen des Feldes die Engerlinge, welche sich in diesem Jahre noch in der Ackerkrume aufhalten, aufgelesen und getödtet werden.

Obwohl nun diese Maaßregel den Grundbesitzern von deren eignem Interesse geboten wird, so ergeht doch auf Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern an die Polizei-Obrigkeiten des Leipziger Kreisdirectionsbezirks hierdurch Verordnung, die Grundbesitzer noch besonders hierauf aufmerksam zu machen und sie zur Vertilgung der Engerlinge aufzufordern.

Auch haben die Amtshauptmannschaften diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen und da, wo sie es für nöthig finden, besondere Anregung zu thun, so wie den Abdruck dieser Verordnung in den geeigneten Localblättern zu veranlassen.

Leipzig, den 29. August 1842.

Königl. Sächs. Kreis-Direction.
v. Planitz.
Friedrich.

Bekanntmachung.

Wir finden uns, vorzüglich in Berücksichtigung des während der Michaelismesse vermehrten Verkehrs, veranlaßt, folgende in der Feuerordnung enthaltene, oder sonst erlassene Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Bei dem Gebrauche des Feuers und Lichts ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, weshalb Niemand in Ställe, auf Böden und an sonst feuergefährliche Orte mit frei brennendem Lichte gehen darf, sondern sich dabei der Laternen bedienen muß. Dieses ist vorzüglich in Gasthöfen und Wirthschaften nöthig, und haben die Gasthofsbesitzer und Wirthe darauf zu sehen, daß in ihren Häusern Niemand Etwas vornehme, was Feuersgefahr besorgen läßt. Auch haben sie, sowie sonstige Besitzer von Stallungen, in Letzteren lediglich Laternen von Blech zu brauchen und brauchen zu lassen und sind dafür, daß von Fuhrleuten, Kutschern, Stallburschen und sonst dagegen nicht gehandelt werde, verantwortlich.

2) Zu mehrer Sicherheit sollen in den Gasthöfen, vorzüglich in den Messen, des Nachts hindurch Wächter gehalten werden, welche auf Feuerstätte, Stallungen und alle andere Gemächer, worin Licht gebraucht wird, Acht zu geben haben.

3) Behältnisse, welche mit Bretern verschlagen sind, oder Dachböden, dürfen von den Hauseigenthümern oder Abmiethern als Wohnungen weder selbst benutzt, noch vermiethet werden, und noch viel weniger ist zu gestatten, daß Jemand an solche Orte glühende Kohlen, Asche, glühende Ziegelsteine, Licht und Lampen bringe, oder daselbst Tabak rauche. Eben so wenig dürfen Feuer oder glühende Kohlen in offenen und unbedeckten Gefäßen über die Höfe, oder auf hölzernen Treppen getragen werden.

4) In Buden und diesen gleich zu achtenden Verkaufsständen ist der Gebrauch von Kohlentöpfen, Spiritusfeuern zum Kaffeekochen und zu allen ähnlichen Vorrichtungen durchaus untersagt.

5) Während der Nacht dürfen keine Lichter gezogen, keine Fackeln gemacht, keine Wagenschmiere, kein Firniß noch Oelfarbe, kein Schwefel, Oel, Terpentin, Buchdruckerschwärze und dergleichen leicht brennende Materien gesotten und zubereitet werden. Ueberhaupt sind aber alle diese Dinge an solchen Orten zu fertigen, die vor aller Feuersgefahr sicher sind.

6) Materien, welche leicht Feuer fangen, sollen an Orten, wo sie gefährlich werden können, nicht aufgehäuft werden. Es darf daher auch Niemand in der Stadt einen großen Vorrath Stroh und Heu und derartige Gegenstände anhäufen und sollen namentlich die Gasthalter und Gastwirthe davon nicht mehr in ihren Häusern vorräthig haben, als sie ungefähr während einer Messe, oder von 4 zu 4 Wochen davon bedürfen.

7) Gepichte Fässer, Kisten mit Wachstuch und dergleichen dürfen so wenig, wie Asche auf den Böden aufbewahrt werden.

8) Wer mit Schießpulver handelt, darf nicht mehr, als vier Pfund in seinem Hause haben, und zwar soll es an einem verschlossenen Orte in besonders guten Behältnissen auf den obersten Dachböden aufbewahrt werden.

9) Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

10) Der Vertrieb der Streichzündhölzchen, des Streichzündschwamms, der Streichzündlichter und aller ähnlicher Präparate, welche durch bloßes Reiben oder Aufstreichen sich entzünden, unter welcher Form oder Benennung sie immer vorkom-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18420919/1